

ERSTE BESCHLUSSEMPFEHLUNG und BERICHT

des Wahlprüfungsausschusses (3. Ausschuss)

zu gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingegangenen Wahleinsprüchen

A Problem

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) ist die Wahlprüfung Aufgabe des Landtages. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Wahl nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V der Rechtsausschuss des Landtages, der dem Landtag Beschlussempfehlungen über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Beratung und Entscheidung vorlegt (§ 38 Satz 1 LKWG M-V).

Insgesamt sind zwanzig Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen fünf Wahlprüfungsverfahren. Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B Lösung

Zurückweisung von fünf Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen Unzulässigkeit bzw. offensichtlicher Unbegründetheit (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 40 LKWG M-V).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen;
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11, 30);
- d) die sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370, 372 f.).

Einstimmigkeit zu den Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5**C Alternativen**

Keine.

Der Wahlprüfungsausschuss ist entsprechend seinem Selbstverständnis und der ständigen Praxis allen behaupteten Wahlfehlern nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlfehler bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

die aus den Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Schwerin, den 14. September 2017

Der Wahlprüfungsausschuss

Philipp da Cunha
Vorsitzender

Dirk Friedriszik
Berichtersteller

Anlage 1

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn A.A.¹, 18556 Altenkirchen
- Az.: WP 7/1 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 15. Sitzung am 13. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

¹ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit E-Mail vom 9. August 2016 legte der Einspruchsführer „Widerspruch“ gegen die Landtagswahl am 4. September 2016 ein. Zur Begründung führte er aus, dass die Tatsache, dass die Beantragung der Briefwahlunterlagen kostenpflichtig sei, Wähler, die über ein geringes Einkommen verfügten, davon abhalten würde, zu wählen. Dies widerspreche dem Grundgesetz. Mit selbiger E-Mail beantragte er die Zusendung der Briefwahlunterlagen. Mit E-Mail vom 9. und 11. August 2016 wies die Landeswahlleiterin auf die Voraussetzungen hin, die erfüllt sein müssten, um die Portokosten bzw. Fahrtkosten zu sparen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 29. Juni 2017 Gelegenheit gegeben, zu seinem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch infolge der fehlenden eigenhändigen Unterschrift unzulässig und daneben offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der bis zum 7. August 2017 gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig und wäre - die Zulässigkeit unterstellt - offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebiets gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Dieser ist nach § 35 Abs. 2 LKWG M-V schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 LKWG M-V sind wegen der unterbliebenen Unterzeichnung der Einspruchsschrift nicht erfüllt. Zur Schriftform gehört auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, S. 45; vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 9. Auflage, 2013, § 49 Rn. 28).

Ob der Einspruch darüber hinaus fristgerecht eingelegt worden ist, erscheint zweifelhaft, da der Einspruchsführer zeitlich bereits vor der Landtagswahl am 4. September 2016 Einspruch eingelegt hat. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, da bereits das Schriftform Erfordernis nicht erfüllt und der Einspruch schon deshalb unzulässig ist.

Der Einspruch ist offensichtlich unbegründet. Einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl lässt der Vortrag des Einspruchsführers nicht erkennen.

Die Erhebung von Portokosten bei der schriftlichen Beantragung eines Wahlscheins stellt keine Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl dar. Nach Art. 3 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl wendet sich gegen Beschränkungen des Wahlrechts, die an spezifische, in der Person liegende Eigenschaften wie Stand, Geschlecht, Vermögensverhältnisse, Beruf oder Konfessionszugehörigkeit anknüpfen (Klein, in: Maunz/Dürig, GG, 79. EL Dezember 2016, Art. 38 Rn. 88). Der Grundsatz verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen dadurch zu diskriminieren, dass er sie aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausschließt und gebietet, dass grundsätzlich jeder Deutscher sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll (vgl. BVerfGE 58, 202 (205), unter Bezugnahme auf BVerfGE 28, 220 (225); BVerfGE 36, 139 (141) und Maunz/Dürig a. a. O.). Aufgrund des formalen Charakters des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ist es nur zulässig, die Wahlberechtigung an Bedingungen zu knüpfen, die im Prinzip jeder Staatsbürger erfüllen kann und deren Vorliegen sachlich gerechtfertigt ist (Strelen in: Schreiber, BWahlG, § 1 Rn. 12).

Gemäß § 19 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) kann der Wahlschein schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde beantragt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Die Schriftform gilt auch durch Übermittlung mittels elektronischem Brief oder Telefax als gewahrt. Die Vorschrift des § 19 LKWO M-V macht somit deutlich, worauf der Einspruchsführer im Übrigen mehrfach hingewiesen wurde, dass der Wahlschein auch mündlich oder mittels elektronischem Brief oder per Telefax eingelegt werden kann, sodass dann keine Portokosten anfallen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der mündlichen Beantragung des Wahlscheines bei der Gemeindewahlbehörde auch das Porto - aktuell 70 Cent - vermieden werden kann.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahren nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn B. B.², 15806 Dabendorf
- Az.: WP 7/2 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 15. Sitzung am 13. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

² Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 4. September 2016 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des 7. Landtages des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingelegt.

Das Telefax wurde vor dem Hintergrund der Regelungen in § 35 LKWG M-V zunächst zuständigkeitshalber an die Landeswahlleiterin weitergeleitet und ist dort am 28. September 2016 eingegangen. Der Einspruchsführer wurde schriftlich über die Abgabe informiert.

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer ist wohnhaft in Dabendorf. Er trägt zur Begründung seines Einspruchs nicht vor. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 3. Oktober 2016 ist kein weiteres Schreiben des Einspruchsführers eingegangen.

Der Einspruchsführer ist, wie aus dem Melderegister hervorgeht, seit dem 1. August 2011 in Potsdam gemeldet. Hierbei handelt es sich um die einzige Wohnung des Einspruchsführers. Es ist weder vorgetragen noch aufgrund sonstiger Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Einspruchsführer daneben über einen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern verfügt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 29. Juni 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass er bei der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht wahlberechtigt gewesen sei und ihm daher kein Einspruchsrecht zustehe. Im Übrigen sei der Einspruch offensichtlich unbegründet, da eine Begründung des Einspruchs nicht erfolgt sei. Eine Stellungnahme durch den Einspruchsführer ist nicht erfolgt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig und wäre - die Zulässigkeit unterstellt - offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch erfolgte zwar fristgemäß im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V, da für die Fristwahrung ausschließlich der Zugang bei der zuständigen Stelle entscheidend ist (Michler in: Bader/Ronellenfisch, BeckOK VwVfG, 35. Edition, § 31 Rn. 65). Gemäß § 35 Abs. 2 LKWG M-V ist dies die Landeswahlleitung. Bei dieser ist der Einspruch am 28. September 2017 eingegangen.

Der Einspruchsführer ist jedoch nicht berechtigt, einen Einspruch gegen die Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern vom 4. September 2016 zu erheben, da er im Hinblick auf die Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 nicht wahlberechtigt war.

Wahlberechtigte sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LKWG M-V nur diejenigen, die nach dem Melderegister seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Der Einspruchsführer verfügt laut Melderegister weder über eine alleinige Wohnung noch über eine Hauptwohnung in Mecklenburg-Vorpommern, sondern ist wohnhaft in Potsdam, Brandenburg.

Ungeachtet dessen wäre der Einspruch auch offensichtlich unbegründet, da eine Begründung nicht vorgetragen worden ist. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebiets gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Dabei bezieht sich das Fristerfordernis aus § 35 Abs. 1 LKWG M-V auch auf die Einspruchsbegründung (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 04.06.1991, 7 A 12657/90 - juris Rn. 34; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. vom 13.05.2015, 3 LA 14/14 - juris Rn. 4 ff). Das Gebot, den Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen, entspricht der ständigen Rechtsprechung. Es findet seine prinzipielle Rechtfertigung in dem Interesse an der raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (BVerfG, Urteil vom 12.12.1991, 2 BvR 562/91 - juris Rn. 39). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Der Einspruchsführer hat den Einspruch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 19. September 2016 begründet, sodass der Einspruch auch offensichtlich unbegründet ist.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahren nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn C. C.³, 18609 Binz
- Az.: WP 7/5 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 15. Sitzung am 13. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

³ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 16. September 2016, bei der Landeswahlleiterin per Telefax am 17. September 2016 und im Original am 1. Oktober 2016 eingegangen, Einspruch gegen die Landtagswahl am 4. September 2016 eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, dass er durch die Gemeindeverwaltung keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten habe.

Sowohl auf dem Telefax als auch auf dem Original lautet die Absenderangabe „C. C. c/o Postfiliale, postlagernd, Proraer Chausse 2, 18609 Binz“.

Die Gemeindevahlleiterin hat gegenüber der Landeswahlleiterin am 2. März 2017 mitgeteilt, dass der Einspruchsführer zum Stichtag (37. Tag vor der Wahl) keine Meldeadresse für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in der Gemeinde Ostseebad Binz innehatte. Der Einspruchsführer stellte darüber hinaus bis zum 23. Tag vor der Wahl keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, weil er sich gewöhnlich im Ort Binz aufhält.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 29. Juni 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass er bei der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht wahlberechtigt gewesen sei und ihm daher kein Einspruchsrecht zustehe. Im Übrigen sei der Einspruch offensichtlich unbegründet, da sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ergeben. Dem Einspruchsführer wurde unter der von ihm mitgeteilten Adresse die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Email vom 11. September 2017 hat die Meldebehörde mitgeteilt, dass der Einspruchsführer zwischenzeitlich wieder in Binz gemeldet ist.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig und wäre - die Zulässigkeit unterstellt - offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer ist nicht wahlberechtigt. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Wahlberechtigte sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LKWG unter anderem nur diejenigen, die am Wahltag seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. Die Landeswahlleiterin hat in ihrer Stellungnahme darüber informiert, dass die Gemeindevahlleiterin am 2. März 2017 mitgeteilt habe, dass der Einspruchsführer nicht wahlberechtigt gewesen sei. Zum Stichtag hatte der Einspruchsführer keine Meldeadresse für eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung noch hat er sich ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufgehalten. Hierfür spricht auch die Angabe der Adresse des Einspruchsführers unter Nennung eines Postfaches bzw. einer Postlageradresse. Ferner wurde seitens des Einspruchsführers kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 23. Tag vor der Wahl gestellt, weil er sich z. B. gewöhnlich im Ostseebad Binz aufhalte.

Der Wahlprüfungsausschuss hat an die Gemeindeverwaltung Binz - die Meldestelle - eine Anfrage über eine Melderegisterauskunft gestellt. Die Melderegisterauskunft hat, wie schon nach der Auskunft der Gemeindevahlleiterin zu erwarten, ergeben, dass der Einspruchsführer zum Zeitpunkt des Einspruches nicht in Binz gemeldet war. Erst seit Juni 2017 ist der Einspruchsführer wieder in der Gemeinde gemeldet.

Im Übrigen wäre der Einspruch - die Zulässigkeit unterstellt - offensichtlich unbegründet. Ein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl lässt sich nicht erkennen. Nach § 24 Abs. 2 LKWG M-V benachrichtigt die Gemeindevahlbehörde spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt jedoch keinen Wahlfehler dar, denn die Zusendung einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, S. 124). Hierauf ist bereits anlässlich eines Einspruchs gegen die Feststellung des Ergebnisses eines Volksentscheids hingewiesen worden (Beschluss zu Landtagsdrucksache 6/5438, S. 13). Nach § 23 Abs. 1 LKWG M-V hängt die formelle Wahlberechtigung davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung ist für die Stimmabgabe im Wahllokal nicht unbedingt erforderlich. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein erhalten haben, in einem Wahlraum mit einem Stimmzettel persönlich ihre Stimme abgeben. Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers hätte der Einspruchsführer in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben können (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 3 LKWG M-V) - so er denn wahlberechtigt gewesen wäre. Zudem hätte er sein Wahlrecht durch Beantragung eines Wahlscheins mittels Briefwahl ausüben können, vgl. § 26 Abs. 1 LKWG M-V. Für die Beantragung eines Wahlscheins ist ebenfalls keine Wahlbenachrichtigung notwendig. Der Antragsteller muss lediglich in das Wählerverzeichnis eingetragen sein. Nach § 19 Abs. 1 LKWG M-V kann der Antrag schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde gestellt werden. Dabei gilt die Schriftform auch durch Übermittlung mittels elektronischem Brief oder Telefax als gewahrt.

Dem Erhalt einer Wahlbenachrichtigung kommt eine gewisse Signalwirkung zu, was die Kenntnis des Wahlbezirkes bzw. des Wahllokals angeht oder eine Erinnerung an eine notwendige Beantragung der Briefwahl anbetrifft (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, S. 28). Von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, die im Vorfeld einer Wahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, wird jedoch erwartet, dass sie sich beispielsweise durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis um die Wahrnehmung ihres Wahlrechts kümmern (vgl. § 24 Abs. 3 LKWG M-V). Wer dies nicht tut, muss die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge, dass keine Möglichkeit der Wahlteilnahme mehr besteht, tragen (vgl. Schreiber, BWahlG, Kommentar, § 14 Rn. 10). Auch der Deutsche Bundestag hat u. a. bei der Prüfung der Wahl zum Deutschen Bundestag im Jahre 1998 bekräftigt, dass von einem Wahlberechtigten, der ein Interesse an der Ausübung seines Wahlrechts hat, ein gewisses Maß an Eigeninitiative verlangt werden kann (Bundestagsdrucksache 14/1560, S. 14).

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn D. D.⁴, 18246 Bützow
- Az.: WP 7/6 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 15. Sitzung am 13. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

⁴ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 13. September 2016, bei der Landeswahlleiterin am 21. September 2016 eingegangen, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl des Landtagsabgeordneten Erwin SELLERING eingelegt. Er trägt vor, dass er Zweifel an der Verfassungstreue des Abgeordneten habe. Unter seiner Verantwortung als amtierender Ministerpräsident sei die verfassungsmäßige Ordnung insbesondere durch das Justizministerium und dessen nachgeordnete Behörden seit Jahren missachtet und verletzt worden. Hierzu seien in der Vergangenheit eine Vielzahl von Petitionen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingegangen. Dennoch sei hiergegen nichts unternommen worden. Die Justizvollzugsanstalten des Landes seien rechtsfreie Räume. Dort würden weder Grund- noch Menschenrechte gelten und Straftaten nicht verfolgt. Zudem seien die jeweiligen Hausordnungen rechtswidrig, sodass die Insassen unmenschlich und erniedrigend behandelt würden bis hin zur Folter. Die zuständige Aufsichtsbehörde habe hierzu wiederholt wahrheitswidrig Stellung genommen. Hieraus schließt der Einspruchsführer, dass die von ihm als verfassungswidrig eingeordneten Zustände in den Justizvollzugsanstalten sowie in Teilen der dafür zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften von der Regierung sowie dem Ministerpräsidenten gewollt und wissentlich geduldet würden.

Weiterhin sei es rechtswidrig, dass ihm die Niederschrift des Einspruchs gemäß § 35 Abs. 2 LKWG M-V verwehrt worden sei.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 5. Juli 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass der Einspruch offensichtlich unbegründet sei, da kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl erkennbar ist. Der Einspruchsführer hat gegenüber dem Sekretariat des Rechtsausschusses durch Telefonat vom 7. August 2017 um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme um eine Woche bis zum 15. August 2017 gebeten. Durch Schreiben vom 11. August 2017 hat der Einspruchsführer zu der beabsichtigten Zurückweisung seines Einspruches Stellung genommen. Die Stellungnahme enthält keine neuen Argumente, aus denen sich ein Fehler bei Vorbereitung und Durchführung der Wahl ableiten lässt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern berührender Wahlfehler liegt nicht vor. Der vom Einspruchsführer vorgetragene Sachverhalt lässt keinen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern erkennen. Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens ist ausschließlich die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl. Die Ausführungen des Einspruchsführers haben keine Auswirkungen auf die nach § 6 LKWG M-V erforderliche Wählbarkeit des Abgeordneten Erwin Sellering. Die Wählbarkeit ist durch Wählbarkeitsbescheinigungen vor der Wahlzulassung nachgewiesen worden. Im Übrigen rügt der Einspruchsführer Vorgänge in den Justizvollzugsanstalten des Landes, die nicht Gegenstand der Wahlen zum 7. Landtag sind und damit im Wahlprüfungsverfahren nicht geprüft werden können. Es kann im Wahlprüfungsverfahren auch dahinstehen, ob dem Einspruchsführer tatsächlich das Recht verwehrt worden ist, den Einspruch zur Niederschrift nach § 35 Abs. 2 2. Alternative LKWG M-V zu erheben, da der Einspruch tatsächlich erhoben und fristgerecht eingegangen ist und zum anderen lässt diese Behauptung - als zutreffend unterstellt - keinen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern erkennen.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn E. E.⁵, 18439 Stralsund
- Az.: WP 7/9 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 15. Sitzung am 13. September 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

⁵ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 20. September 2016 und 23. September 2016, bei der Landeswahlleiterin eingegangen am 26. September 2016 und 28. September 2016, Einspruch gegen die Landtagswahl ein. Diese sei zu „annullieren“.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, es liege eine Verletzung „der allgemeinen Erklärung für Menschenrechte, Art. 15, für die Staatsbürger der DDR-Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990, Art. 1 - Entzug von Vermögensansprüchen - Entlohnung und Pensionsansprüche der Postbeamten auf dem Territorium Mecklenburg und Vorpommern und Art. 2 Volksverhetzung durch die Medien der BRD“ in der Wahlvorbereitung zum 4. September 2016 vor. Die Landtagswahl sei wegen unzulässiger Diskriminierung von Bürgern zu annullieren.

Er führt aus, die „EU-NATO-BRD“ sei ohne die Zustimmung der DDR nicht berechtigt gewesen, das Sondervermögen der Deutschen Post gemäß Artikel 27 des Einigungsvertrages zu Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zu erklären und das Sondervermögen mit dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost zu vereinigen. Das Sondervermögen der Deutschen Post stehe im Eigentum des Weltpostvereins. Die durch die Mitglieder des Landtages durch Wahlgesetz des Landes festgelegten und veröffentlichten Wahlbezirke hätten keinen Bezug zu den Wahlkreisen der „BRD“. „Mecklenburg“ habe vier, „AltVorpommern (1720)“ und „Neuvorpommern (1814)“ hätten je eine Stimme als Wahlbezirke zum Bundestag.

Die Treuhand habe die Medien des „Territoriums DDR“ zu 50 % der SPD und 50 % dem Springer-Konzern zugeordnet. Der Einspruchsführer erklärt, er sei am 2. Mai 1945 als deutscher Staatsangehöriger des Großdeutschen Reiches geboren. In der Folgezeit habe sich seine Staatsangehörigkeit in „Deutsch und Zusatz DDR“ verändert. Er sei „Beamter im Lehramt des Weltpostvereins“. Niemand habe das Recht dem Einspruchsführer als „Hanseatischen-Stralsunder Bürger mit der Staatsbürgerschaft Deutsch - Zusatz DDR“ persönliche Rechte und Eigentumsansprüche abzuerkennen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 5. Juli 2017 und 13. Juli 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass der Einspruch offensichtlich unbegründet sei, da kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl erkennbar ist. Der Einspruchsführer teilte durch Schreiben vom 7. Juli 2017 mit, dass versehentlich eine falsche Anrede ihm gegenüber verwendet worden sei. Dies ist durch den Berichterstatter mit einem erneuten, inhaltsgleichen Schreiben korrigiert worden. Der Einspruchsführer hat in der Folgezeit zwei Stellungnahmen abgegeben. Durch Schreiben vom 17. Juli 2017 hat der Einspruchsführer den Berichterstatter aufgefordert, sich zur Begründung der Abweisung der zulässigen Anfechtung zu erklären. Auch aus dem Schreiben vom 7. August 2017 ergibt sich kein relevanter Vortrag in der Angelegenheit.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern berührender Wahlfehler liegt nicht vor.

Das Vorbringen des Einspruchsführers ist unsubstantiiert. Nach § 35 Abs. 1 LKWG M-V ist der Einspruch unter Angabe von Gründen bei der Wahlleitung zu erheben. Nach ständiger Rechtsprechung muss die Begründung konkrete Tatsachen enthalten (BVerfG, Urt. v. 12.12.1991, 2 BvR 562/91, Rn. 11 ff.; BVerwG, Beschluss v. 7.11.1975, VII B 134.75, Rn. 4; VGH B.-W., Urt. v. 27. 2. 1996, 1 S 2570/95; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 4. 6. 1991, 7 A 12657/90, Rn. 34). Die Konkretisierung des Vorbringens bezieht sich dabei sowohl auf tatsächliche als auch rechtliche Aspekte (ThürOVG, Urt. v. 20.6.1996, 2 KO 229/96, Rn. 100; VG Weimar, Urt. v. 25.1.2006, 6 K 20/05, BeckRS 2006, 23456). Nur soweit die dem Einspruch zugrundeliegenden Gründe hinreichend konkret vorgebracht sind, erfolgt eine Erforschung des Sachverhalts durch die Wahlprüfungsorgane von Amts wegen (BVerfG, Beschluss v. 3.6.1975, 2 BvC 1/74, Rn. 68; OVG NRW, Beschluss v. 15.5.1997, 1 A 5987/94.PVL, Rn. 8).

Das Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich aus dem endgültigen Wahlergebnis ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell infrage gestellt wird (BVerfG, Urt. v. 12.12.1991, 2 BvR 562/91, Rn. 39). Aus diesem Grund sind Einsprüche gegen die Wahl, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag enthalten, als unsubstantiiert zurückzuweisen (BVerfG, Urt. v. 12.12.1991, 2 BvR 562/91, Rn. 39; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 4. 6. 1991, 7 A 12657/90, Rn. 36; ThürOVG, Urt. v. 20.6.1996, 2 KO 229/96, Rn. 100; VG Weimar, Urt. v. 25.1.2006, 6 K 20/05, BeckRS 2006, 23456). Der Einspruchsführer hat nicht hinreichend dargelegt, inwiefern ein Wahlfehler vorgelegen haben könnte. Vielmehr stellt er durch seinen Einspruch das gesamte politische System infrage. Der vom Einspruchsführer vorgetragene Umgang mit dem Sondervermögen Deutsche Post im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands kann unter keinem rechtlichen Aspekt Einfluss auf die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl haben. Ebenso ist der Vortrag, dass im Zuge der Wahlvorbereitung Volksverhetzung durch die deutschen Medien betrieben worden sei, unsubstantiiert.

Der aus Sicht des Einspruchsführers fehlende Bezug der in der Anlage zu § 54 Abs. 2 LKWG M-V beschriebenen 36 Wahlkreise bei der Landtagswahl zu den sechs Wahlkreisen bei der Bundestagswahl stellt keinen Wahlfehler dar. Bei den Wahlen zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern und bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag handelt es sich um zwei voneinander getrennt zu betrachtende Wahlen, die nach eigenständigen Rechtsvorschriften vorzubereiten und durchzuführen sind.

Ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland ist das Land Mecklenburg-Vorpommern ein demokratischer Rechtsstaat, in dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und von diesem in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 Grundgesetz, Art. 2 und 3 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Nach Art. 20 Abs. 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht der Landtag mindestens aus 71 Abgeordneten, von denen 36 nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt werden (§ 57 LKWG M-V). In den Deutschen Bundestag werden gemäß § 1 Abs. 2 Bundeswahlgesetz hingegen 299 Abgeordnete nach Kreiswahlvorschlägen gewählt, weshalb das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in 299 Wahlkreise eingeteilt ist, von denen seit der Bundestagswahl 2013 sechs auf Mecklenburg-Vorpommern entfallen. Es handelt sich also um getrennt voneinander zu betrachtende Wahlen, die nach jeweils anderen Rechtsvorschriften vorzubereiten und durchzuführen sind. Schon die unterschiedliche Anzahl der Wahlkreise macht deutlich, dass deren Grenzen nicht deckungsgleich sein können, sondern vom jeweils zuständigen Gesetzgebungsorgan - also dem Landtag und dem Deutschen Bundestag - in dem dafür vorgesehenen Rechtssetzungsverfahren festzulegen sind.

Das Vorbringen zur deutschen Staatsangehörigkeit unter Verweis auf Artikel 15 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN-Menschenrechtscharta) lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist dem Einspruchsführer nicht aberkannt worden. Vielmehr wurde ihm durch den Gemeindevorstand mitgeteilt, dass der Einspruchsführer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist und somit wahlberechtigt bzgl. der Landtagswahl war.

Die Berufung auf eine Verletzung des Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN-Menschenrechtscharta) und einer damit verbundenen behaupteten Diskriminierung durch Aberkennung persönliche Rechte und Eigentumsansprüche im Zusammenhang mit dem Status als „Beamter im Lehramt des Weltpostvereins“ kommt hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl keine Relevanz zu und vermag keinen Wahlfehler zu begründen.

Aus den Stellungnahmen vom 17. Juli 2017 und 7. August 2017 ergeben sich keine neuen relevanten Argumente, aus denen sich ein möglicher Wahlfehler ableiten ließe.